

NOTARIAT AM ALSTERTOR

DR. ROLF-HERMANN HENNIGES DR. WOLFGANG ENGELHARDT
JOHANN JONETZKI DR. ROBERT DIEKGRÄF
DR. ARNE HELMS, LL.M. DR. MICHAEL VON HINDEN
NOTARE

Mandanteninformation zur Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

1. Was ist eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)?

Durch das "Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)" ist es ab 1. November 2008 möglich, eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) zu gründen.

Die Unternehmergeellschaft ist keine eigenständige Gesellschaftsform, sondern ein Unterfall der GmbH. Sie kann als "Einstiegsvariante" der GmbH ohne Beachtung der für eine "normale" GmbH geltenden Vorschriften über das Mindeststammkapital gegründet werden, unterliegt aber besonderen gesetzlichen Beschränkungen. Durch eine Kapitalerhöhung auf mindestens EUR 25.000,00 kann aus der Unternehmergeellschaft später eine "normale" GmbH werden. Hingegen ist es nicht zulässig, aus einer "normalen" GmbH durch Formwechsel oder Kapitalherabsetzung in eine Unternehmergeellschaft zu wechseln.

2. Welche Verbesserungen gibt es bei der "normalen" GmbH?

Die Vor- und Nachteile einer Unternehmergeellschaft müssen vor dem Hintergrund einiger wichtiger Verbesserungen beurteilt werden, die ab 1. November 2008 für die Gründung einer "normalen" GmbH gelten. Bei der "normalen" GmbH ist zwar weiterhin ein Mindeststammkapital von EUR 25.000,00 erforderlich. Es bestehen aber folgende Erleichterungen:

- Die Bareinlage muss auch bei der Gründung durch einen Gesellschafter nur in Höhe der Hälfte des Mindeststammkapitals (EUR 12.500,00) geleistet werden. Die bisher für diesen Fall geltende Pflicht zur Sicherheitsleistung entfällt.
- Der eingezahlte Einlagebetrag darf unter bestimmten – gesetzlich näher geregelten – Voraussetzungen unmittelbar als Darlehen an den einlegenden Gesellschafter zurückfließen, sofern diese Verwendung des Einlagebetrages gegenüber dem Handelsregister offengelegt und die Werthaltigkeit des Rückforderungsanspruchs nachgewiesen wird. Dies ermöglicht z.B. bei der GmbH & Co. KG jetzt die wirksame Vergabe eines Darlehens der GmbH an die KG in Höhe des Einlagebetrages, sofern die gesetzlichen Anforderungen an eine solche Gestaltung beachtet werden.

Selbstverständlich ist es auch weiterhin möglich, den zur Deckung des Mindestkapitals erforderlichen Einlagebetrag für die Zwecke der GmbH zu verwenden, indem der eingezahlte Betrag für Anschaffungen von Dritten (d.h. nicht von Gesellschaftern oder nahestehenden Personen/Unternehmen) verwendet wird.

Möglich bleibt weiterhin auch die Sachgründung einer GmbH ohne jede Bareinlagen, wenn die GmbH von den Gesellschaftern Sachwerte erhält, die nachweislich einen Wert von mindestens EUR 25.000,00 haben.

3. Welche Vorteile bietet die Unternehmergesellschaft gegenüber einer "normalen" GmbH?

Bei der Unternehmergesellschaft

- ist kein gesetzliches Mindeststammkapital vorgeschrieben; sie kann daher mit einem Stammkapital von (theoretisch) EUR 1,00 bis EUR 24.999,00 gegründet werden.
- ergeben sich Kostenvorteile bei der Gründung, sofern das vom Gesetzgeber vorgesehene Musterprotokoll (siehe dazu "Mandanteninformation Musterprotokoll zur GmbH-Gründung") verwendet wird. Wird hingegen in einem beliebigen Punkt von dieser Mustersatzung abgewichen, was zumindest bei Gründungen mit mehreren Gesellschaftern nahezu stets der Fall sein wird, ist die Gründung einer Unternehmergesellschaft beim Notar unabhängig von der Höhe des Stammkapitals nicht günstiger als die Gründung einer GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00.

4. Welche Nachteile hat die Unternehmergesellschaft gegenüber einer "normalen" GmbH?

Die Unternehmergesellschaft hat gegenüber der "normalen" GmbH u.a. folgende Nachteile:

- Die Firma der Gesellschaft muss statt des Firmenzusatzes "GmbH" zwingend die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" enthalten. Eine Abkürzung des Zusatzes "haftungsbeschränkt" ist nicht zulässig, da der Rechtsverkehr darauf hingewiesen werden soll, dass es sich um eine Gesellschaft mit u.U. sehr geringem Stammkapital handelt.
- Das Stammkapital ist zwingend in voller Höhe einzuzahlen.
- Das fehlende Mindeststammkapital darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gesellschaft zur Vermeidung einer sofortigen bilanziellen Überschuldung (Insolvenzreife!) – schon im Hinblick auf die Deckung der üblichen Gründungskosten, erst recht aber bei erforderlichen Investitionen – typischerweise mit einem sehr geringen Stammkapital nicht auskommen wird. Für Gesellschafter und Geschäftsführer bestehen insoweit erhöhte Haftungsgefahren wegen materieller Unterkapitalisierung und Insolvenzverschleppung.
- Die Gesellschafterversammlung muß bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit einberufen werden, und zwar unverzüglich. Wie bei der "normalen" GmbH besteht zudem die strafbewehrte Verpflichtung zur Anzeige eines Verlustes in Höhe der Hälfte des Stammkapitals gegenüber der Gesellschafterversammlung. Beides erlangt bei der Unternehmergesellschaft im Hinblick auf ihr geringes Kapital ggf. erhöhte Bedeutung.
- Die Unternehmergesellschaft hat in ihrer Bilanz zwingend eine gesetzliche Rücklage in Höhe eines Viertels des Jahresüberschusses zu bilden. Eine Vollausschüttung des Überschusses ist somit nicht zulässig.
- Eine Sachgründung oder eine spätere Sachkapitalerhöhung durch Einbringung von Vermögenswerten ist nicht zulässig.
- Die Möglichkeit einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz ist bei der Unternehmergesellschaft stark eingeschränkt. Insbesondere ist unmittelbar aus der

Unternehmergesellschaft heraus ein Formwechsel (z.B. in eine AG oder in eine KG) nicht zulässig.

- Eine Unternehmergesellschaft kann ggf. keine Organgesellschaft eines Unternehmensvertrages sein.
- Eine Unternehmergesellschaft ist als Komplementärin einer Kommanditgesellschaft ggf. ungeeignet.

5. Hat die Gründung der Unternehmergesellschaft Kostenvorteile?

Nein. Kostenvorteile bietet die Unternehmergesellschaft als solche im Vergleich zur "normalen" GmbH nicht. Solche könnten sich allenfalls bei der unveränderten Verwendung des gesetzlichen "Musterprotokolls" ergeben, welches in der Praxis häufig ungeeignet sein wird (siehe dazu "Mandanteninformation Musterprotokoll zur GmbH-Gründung"). Wird hingegen in einem beliebigen Punkt von der dort geregelten Mustersatzung abgewichen, was nahezu stets der Fall sein wird, ist die Gründung einer Unternehmergesellschaft beim Notar unabhängig von der Höhe des Stammkapitals nicht günstiger als die Gründung einer "normalen" GmbH.

6. Für wen eignet sich die Unternehmergesellschaft?

Angesichts der Verbesserungen bei der "normalen" GmbH gibt es in vielen Gründungssituationen kein praktisches Bedürfnis für die Gründung einer Unternehmergesellschaft.

Eine Unternehmergesellschaft kann allenfalls dann als geeignete Rechtsform in Betracht kommen, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich vorliegen:

- Ihr Geschäftsmodell erfordert keinen nennenswerten Kapitaleinsatz.
- Sie können / wollen die einzuzahlenden Einlagen für die Bargründung einer "normalen" GmbH (von zunächst insgesamt EUR 12.500,00) nicht aufbringen.
- Sie möchten / können keine Sachgründung einer "normalen" GmbH durchführen.
- Sie gehen davon aus, dass die Firmierung "UG (haftungsbeschränkt)" von Ihren Kunden akzeptiert wird (anders als häufig bei der englischen Ltd.).
- Sie akzeptieren die für die Unternehmergesellschaft vorgesehene gesetzliche Zwangsrücklage in Höhe eines Viertels des Jahresüberschusses.
- Sie tragen (je nach Höhe des Stammkapitals) ggf. die Gründungskosten persönlich und/oder decken etwaige Verluste zur Vermeidung von Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken mit einem Gesellschafterdarlehen, welches mit einer Rangrücktrittserklärung nach §§ 19 Abs. 2, 39 Abs. 2 Insolvenzordnung versehen ist.

Auch in einem solchen Fall wird man nicht unbedingt eine Unternehmergesellschaft mit einem Stammkapital von lediglich EUR 1,00 gründen wollen. Es mag aber zu erwägen sein, ob man z.B. mit einem Stammkapital im vierstelligen Bereich auskommt. Allerdings sollten Sie in einem solchen Fall prüfen, ob überhaupt eine Kapitalgesellschaft gegründet werden muss oder ob nicht eine einzelkaufmännische Betätigung (e.K.) oder die Gründung einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG) besser geeignet ist. Die dabei auftretenden steuerlichen Unterschiede zwischen den Rechtsformen sollten Sie mit einem Steuerberater besprechen.

Hinweis: Diese Mandanteninformation enthält lediglich unverbindliche allgemeine Empfehlungen. Sie ersetzt eine persönliche Beratung im individuellen Fall nicht. Jede Haftung für die Richtigkeit des Inhalts dieser Mandanteninformation wird ausgeschlossen.